

## **FAQ (Oft gestellte Fragen) in Bezug auf von Indien ausgestellte Touristen-Visa**

*[Anmerkung des Übersetzers: Diese deutsche Version ist eine . Das rechtskräftige ist die englische Version erhältlich unter .]*

Gemäß den bestehenden von der Regierung von Indien erlassenen Weisungen kann ein Touristenvisum nur an eine Ausländerin beziehungsweise einen Ausländer ausgestellt werden, die/der nicht über Wohnsitz oder Beschäftigung in Indien verfügt und deren/dessen einziges Ziel für den Besuch in Indien Freizeitaktivitäten, Sightseeing, oder informelle Besuche, um Freunde oder Verwandte zu treffen, etc. sind. Keine andere Aktivität ist mit einem Touristenvisum erlaubt. **Das Touristenvisum ist nicht verlängerbar und nicht umwandelbar.**

2. Die Regierung hat die Tatsache zur Kenntnis genommen, dass es Fälle von Missbrauch / Zweckentfremdung des Touristenvisums gegeben hat. Mit dem Ziel, dem Missbrauch beziehungsweise der Zweckentfremdung Einhalt zu gebieten, sind von der indischen Regierung Weisungen erlassen worden, die die folgenden Beschränkungen auferlegen:

(a) Im Falle von ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die Inhaber von Touristenvisa mit der Möglichkeit mehrmaliger Einreise sind, sollte es einen zeitlichen Abstand von mindestens zwei Monaten zwischen zwei Reisen ins Land mit so einem Touristenvisum geben.

(b) So es für eine ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise einen ausländischen Staatsbürger erforderlich sein sollte, das Land innerhalb einer Zeitspanne von zwei Monaten nach ihrer/seiner letzten Ausreise wieder zu besuchen, sollte eine solche Staatsbürgerin beziehungsweise ein solcher Staatsbürger eine Sondergenehmigung von der zuständigen indischen Vertretung einholen. Die zuständige indische Vertretung würde solche Anträge dann individuell, gemäß der gesonderten Sachverhalte jedes einzelnen Falles, prüfen.

(c) In allen solchen Fällen sollte sich die ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise der ausländische Staatsbürger beim zuständigen „Foreigners Regional Registration Office (FRRO)“ / „Foreigners Registration Officer (FRO)“

innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum ihrer beziehungsweise seiner Ankunft registrieren lassen. Ein entsprechender diesbezüglicher Vermerk wird auf dem Visumsaufkleber vorgenommen werden.

(d) Falls eine ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise ein ausländischer Staatsbürger oft Touristenvisa beantragt, d. h. innerhalb eines Monats seit dem Ablauf des vorangegangenen Touristenvisums, dann werden die indischen Vertretungen im Ausland solche Fälle an das Ministry of Home Affairs (MHA) (Foreigners Division) weiterleiten für die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung vor der Gewährung des neuen Touristenvisums.

### **3. Oft gestellte Fragen in Bezug auf die oben genannten Themen sowie die entsprechenden Antworten darauf werden im Folgenden umrissen zwecks Information, Beratung und Einhaltung vonseiten aller Beteiligten:**

Fr. 1: Ob der zeitliche Abstand von zwei Monaten zwischen zwei Besuchen für alle Inhaberinnen und Inhaber von Touristenvisa gelten würde?

Antw.: Der zeitliche Abstand von zwei Monaten zwischen zwei Besuchen würde für alle Inhaberinnen und Inhaber von Touristenvisa gelten.

Fr. 2: Ob der zeitliche Abstand von zwei Monaten zwischen zwei Besuchen unabhängig von der Dauer des Aufenthalts in Indien während des vorangegangenen Besuchs gelten würde?

Antw.: Die Absicht hinter der Festschreibung eines zeitlichen Abstands von zwei Monaten zwischen zwei Besuchen mit einem Touristenvisum ist es, dem Missbrauch beziehungsweise der Zweckentfremdung des Touristenvisums Einhalt zu gebieten. Um zu gewährleisten, dass die echten Touristen von den jüngsten Richtlinien nicht betroffen sind, werden die folgenden Klarstellungen beigebracht:

(I) Ausländerinnen und Ausländer, die Inhaber(innen) von Touristenvisa sind und nach der ersten Einreise nach Indien planen, ein anderes Land zu besuchen auf Grund von Reisen in Verbindung mit sogenanntem Nachbarschaftstourismus („Neighbourhood Tourism“) und wieder nach Indien einreisen, bevor sie das Land schließlich verlassen, können von der zuständigen indischen Vertretung die Erlaubnis bekommen, gegebenenfalls zwei oder drei Mal einzureisen (bedarfsgerecht), unter der Voraussetzung, dass sie ein detailliertes Itinerar

nebst entsprechend ergänzenden Unterlagen einreichen (Ticketbuchungen). Falls sie sich bereits außerhalb ihres Herkunftslandes aufhalten sollten, können sie eine solche Billigung auch von der am nächsten gelegenen indischen Vertretung bekommen.

(II) Die Grenzkontroll- beziehungsweise Einwanderungsbehörden an allen sogenannten „Immigration Check Posts“ können ebenfalls solchen Ausländerinnen und Ausländern, die ohne eine spezifische Autorisierung von Seiten der indischen Vertretungen mit Touristenvisa in Indien ankommen, gestatten, zwei oder drei Mal ins Land einzureisen (bedarfsgerecht), unter der Voraussetzung, dass diese ein detailliertes Itinerar nebst entsprechend ergänzenden Unterlagen vorlegen (Ticketbuchungen).

(III) Die gesamte Aufenthaltsdauer im Land, gezählt ab dem Datum der ersten Einreise ins Land, soll die festgeschriebene Aufenthaltsdauer von 180 Tagen oder gegebenenfalls 90 Tagen nicht überschreiten.

(IV) Sobald eine ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise ein ausländischer Staatsbürger schließlich das Land verlässt, nachdem sie/er von der Möglichkeit zwei- oder dreimaliger Einreise Gebrauch gemacht hat (innerhalb der festgeschriebenen Aufenthaltsdauer von 180 Tagen oder gegebenenfalls 90 Tagen), sollte es einen zeitlichen Abstand von mindestens zwei Monaten geben, bevor sie/er wieder ins Land kommen kann.

(V) Sollte eine ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise ein ausländischer Staatsbürger, die/der in die unter dem oben aufgeführten Punkt (IV) erwähnte Kategorie fällt, wieder nach Indien reisen müssen innerhalb der zweimonatigen Zeitspanne nach ihrer/seiner letzten Abreise, dann sollten solche ausländischen Staatsbürgerinnen beziehungsweise Staatsbürger eine Sondergenehmigung von einer indischen Vertretung einholen. Solch eine Wiedereinreise innerhalb des festgeschriebenen Zeitraums von zwei Monaten darf nur gestattet werden in Notfallsituationen wie Tod / ernster Krankheitsfall in der Familie, Nichtverfügbarkeit von Anschlussflügen zur Rückkehr in ihr/sein Heimatland oder Reise in ein anderes Land oder jedwede andere Notfallsituation, die mit hinreichender Dokumentation sachgerecht zur Zufriedenheit der indischen Vertretung, die für die Gewährung entsprechend zuständig ist, gerechtfertigt

werden kann. Die indische Vertretung würde dann jeden Einzelfall hinsichtlich der vorliegenden Sachverhalte prüfen müssen vor der Gewährung der erforderlichen Genehmigung, die dabei den folgenden Voraussetzungen unterliegt:

(a) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller sollte eine Zusage beibringen, die sich an den folgenden Punkten orientiert:

(i) Dass der Zweck von ihrem/seinem Besuch von einer Notfallsituation herrührt.

(ii) Dass sie/er in Indien weder an Businessaktivitäten beteiligt ist, noch dort in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder Studien oder Forschungen betreibt etc..

(b) In solchen Fällen, d. h. denen, die im oben aufgeführten Punkt V behandelt werden, sollte sich die ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise der ausländische Staatsbürger beim zuständigen „Foreigners Regional Registration Office (FRRO)“ / „Foreigners Registration Officer (FRO)“ innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum ihrer beziehungsweise seiner Ankunft registrieren lassen. Die Registrierung kann beim zuständigen „Foreigners Regional Registration Office (FRRO)“ / „Foreigners Registration Officer (FRO)“ erfolgen, vorzugsweise am Ort der ersten Einreise. Ein entsprechender diesbezüglicher Vermerk wird auf dem Visumsaufkleber vorgenommen werden.

(VI) Für den Fall, dass eine ausländische Staatsbürgerin beziehungsweise ein ausländischer Staatsbürger oft ein Touristenvisum beantragt, d. h. innerhalb eines Monats nach dem Ablauf des vorangegangenen Touristenvisums, dann sollten die indischen Vertretungen im Ausland den Antrag einer gründlichen Überprüfung unterziehen und solche Fälle an das Ministry of Home Affairs (MHA) (Foreigners Division) weiterleiten für die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung vor der Gewährung des neuen Touristenvisums.

Fr. 3: Ob die Genehmigung für den zweiten Besuch innerhalb der Zeitspanne von zwei Monaten im Falle von ausländischen Staatsbürgerinnen beziehungsweise Staatsbürgern, die unter die in Punkt (V) als Antwort auf Frage (2) erwähnte Kategorie fallen, von den indischen Vertretungen gewährt werden kann?

Antw.: Ja.

Fr. 4: Ob eine indische Vertretung in einem beliebigen Land im Falle von

ausländischen Staatsbürgerinnen beziehungsweise Staatsbürgern, die unter die in Punkt (V) als Antwort auf Frage (2) erwähnte Kategorie fallen, die Genehmigung für den zweiten Besuch innerhalb der Zeitspanne von zwei Monaten ausstellen kann, oder ob diese nur durch die indische Vertretung im Heimatland der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers ausgestellt werden kann.

Antw.: Die erforderliche Genehmigung kann von einer indischen Vertretung in einem beliebigen Land gewährt werden, individuell gemäß der gesonderten Sachverhalte jedes einzelnen Falles, und unterliegt dabei den in Punkt (V) als Antwort auf Frage (2) erwähnten Voraussetzungen. Die Mitteilung über die Gewährung der Genehmigung möge dem Ministry of Home Affairs (Foreigners Division) beigebracht werden, ebenso wie der indischen Vertretung, in der das ursprüngliche Visum ausgestellt worden war.

Fr. 5: Ob die Erfordernis einer Weiterleitung an das Ministry of Home Affairs im Falle von denjenigen ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die ein Touristenvisum innerhalb eines Monats nach dem Ablauf des vorherigen Touristenvisums beantragen, im Falle von Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern aller Länder zutreffen würde?

Antw.: Ja.

Fr. 6: Gibt es irgendwelche Standardrichtlinien für die indischen Vertretungen für Entscheidungen zu Anträgen auf eine Wiedereinreise innerhalb des Zeitraums des festgeschriebenen zeitlichen Abstands von zwei Monaten?

Antw.: Die Wiedereinreise innerhalb des Zeitraums des festgeschriebenen Abstands von zwei Monaten, wie unter Punkt (V) als Antwort auf Frage (2) erwähnt, darf nur gestattet werden in Notfallsituationen wie Tod / ernster Krankheitsfall in der Familie, Nichtverfügbarkeit von Anschlussflügen zur Rückkehr in ihr/sein Heimatland oder Reise in ein anderes Land oder jedwede andere Notfallsituation, die mit hinreichend Dokumentation sachgerecht zur Zufriedenheit der indischen Vertretung, die für die Gewährung entsprechend zuständig ist, gerechtfertigt werden kann. Die indische Vertretung wird dann jeden Einzelfall hinsichtlich der vorliegenden Sachverhalte prüfen müssen vor der Gewährung der erforderlichen Genehmigung.

Fr. 7: In den unter Punkt (V) als Antwort auf Frage (2) erwähnten Fällen, wo würde die Ausländerin beziehungsweise der Ausländer sich registrieren lassen?

Antw.: Die Registrierung sollte beim zuständigen „Foreigners Regional Registration Office (FRRO)“ / „Foreigners Registration Officer (FRO)“ erfolgen, vorzugsweise am ersten Ort, der bei der Wiedereinreise besucht wird.

Fr. 8: Für den Fall, dass der Reisepass einer Touristin beziehungsweise eines Touristen nicht entsprechend gestempelt ist mit dem Hinweis, dass es keine erneute Einreise innerhalb von zwei Monaten geben soll, kann die Touristin beziehungsweise der Tourist annehmen, dass es ihr/ihm gestattet wird, innerhalb von zwei Monaten wieder nach Indien einzureisen?

Antw.: Nein. Selbst wenn der Reisepass der Touristin beziehungsweise des Touristen nicht gestempelt ist, werden die festgelegten Einschränkungen gelten.

Fr. 9: Ob die Beschränkung in Form eines zeitlichen Abstands von zwei Monaten für die Wiedereinreise nach Indien auch zutrifft für PIO/OCI-Card-Inhaber und Ausländerinnen und Ausländer, die Inhaber von Geschäfts-, Arbeits-, Studenten- und anderen Kategorien von Visa sind?

Antw.: Nein. Der zeitliche Abstand von zwei Monaten gilt nur für Inhaber von Touristenvisa.

Fr. 10: Ob es erforderlich ist, eine Gebühr zu zahlen für den erforderlichen Vermerk im Reisepass.

Antw.: Für die Erstellung des Vermerks kann eine Gebühr für Sonstige Konsularische Dienstleistungen erhoben werden.

Fr. 11: Wie werden medizinische Touristinnen beziehungsweise Touristen, die regelmäßig für eine Weiterbehandlung nach Indien zurückkehren, behandelt?

Antw.: Für Personen, die zum Zweck von medizinischer Behandlung nach Indien kommen, gibt es eine separate Kategorie des Medizinischen Visums. Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die zum Zweck von medizinischer Behandlung kommen, werden ausschließlich mit einem Medizinischen Visum und nicht mit einem Touristenvisum kommen müssen.

Fr. 12: Wie werden die Familienmitglieder von diplomatischen Haushalten, die nicht die für diplomatische Visa erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (z. B. ältere Kinder oder Lebensgefährtinnen beziehungsweise Lebensgefährten), behandelt?

Antw.: Es kann sein, dass die Familienmitglieder von diplomatischen Haushalten,

die nicht die für diplomatische Visa erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, mit einem sogenannten „Entry(X)“-Visum kommen müssen, falls sie dazu berechtigt sind. Für den Fall, dass sie mit einem Touristenvisum kommen, gelten die festgelegten Einschränkungen.

Fr. 13: Wie werden Personen behandelt, die nach Indien kommen, um ehrenamtlich für verschiedene wohltätige Organisationen zu arbeiten? Viele von ihnen reisen mit Touristenvisa herum in der Region, während sie für eine längere Zeitdauer ehrenamtlich in Indien arbeiten.

Antw.: Das Touristenvisum ist in solchen Fällen nicht das angemessene Visum. Eine Person, die für ehrenamtliche Arbeit kommt, kann ein „Entry (X)“-Visum beantragen.

\*\*\*\*